Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Unser Az.: 31/10S01 zö

# K L A G E

**des Herrn Michael Heinze, Hinterstraße 20, 23923 Schönberg**

**- Kläger**

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingolf Schneidewind, Obotritenring 98, 19053 Schwerin**

g e g e n

**Gemeindevertretung der Stadt Schönberg, über Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg**

**- Beklagte**

**wegen Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister.**

**Streitwert: vorläufig 10.000,00 €**

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit folgendem Antrag:

**I. Der Beschluss der Beklagten vom 11.03.2010 in Gestalt ihres Bescheides vom 23.03.2010 wird aufgehoben.**

**- hilfsweise -**

**II. festzustellen, dass bereits mit Beschluss der Beklagten am 14. September 2009**

**die Gültigkeit der Wahl des Klägers zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schönberg erfolgte.**

**III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

A)

Angegriffen wird der Bescheid der Beklagten vom 23.03.2010.

**Beweis:** Bescheid vom 23.03.2010 **- Anlage K 1**

Der am 08. April 1956 geborene Kläger stellte sich erstmalig im Jahr 2004 zur Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Schönberg.

Im Rahmen der Bürgermeisterwahl wurde der Kläger seinerzeit mit mehr als 50% der Stimmen zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt.

Im Rahmen einer durch den Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land beschlossenen Überprüfung der gewählten Gemeindevertreter hinsichtlich ihrer Mitarbeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit - im weiteren MfS -, erklärte sich der Kläger im Jahr 2005. Er hatte zu seiner ehemaligen Stasimitarbeit, die von 1988 bis 1989 dauerte, jedoch keine nennenswerten Aktivitäten beinhaltete, die Stadtvertreter ausführlich informiert. Der Kläger hatte nähere Zeiträume und Umstände seiner inoffiziellen Mitarbeit dargelegt. Irgendwelche Personenberichte hatte er nicht gefertigt. Die Tätigkeit war von untergeordneter Bedeutung.

Für die Wahl zur Gemeindevertretung und zum ehrenamtlichen Bürgermeister im Jahr 2009 bewarb sich der Kläger wiederum für den Posten des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schönberg.

Zur Vorbereitung der Wahl hatte der Kläger die umfänglichen Erklärungen nach § 26 KWO, die seinerzeit im Januar 2009 in das Gesetz neu aufgenommen wurden, abgegeben, so auch zu seiner MfS-Tätigkeit und zu seiner Tätigkeit als ehemaliger Offizier der Grenztruppen der DDR.

Irgendwelche Rückäußerungen oder Anfragen im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Erklärungen in Vorbereitung der Wahl erfolgten gegenüber dem Kläger nicht.

Die Wahl zur Gemeindevertretung und zum Bürgermeister fand am 07.06.2009 statt.

Die Stadt Schönberg hat etwa 4500 Einwohner. Es gab für den Posten des ehrenamtlichen Bürgermeisters vier Wahlbewerber.

Die Wahlbeteiligung lag bei etwa 44%.

Der Kläger wurde mit Stimmenmehrheit von 72,17% in das Amt wieder gewählt.

Am 16.06.2009, somit noch drei Tage vor unmittelbarer Vorveröffentlichung des offiziellen Wahlergebnisses am 19.06.2009, legte ein Bürger der Stadt Schönberg Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Klägers ein.

**Beweis**: Einspruchsschrift vom 16.06.2009 - **Anlage K** 2

Der Einspruchsschrift ist zu entnehmen, dass der Einspruchsteller die Wahl des Klägers hinsichtlich ihrer Gültigkeit anzweifelte, da der Kläger inoffizieller Mitarbeiter der Staatssicherheit war und insoweit er keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Bürgermeisteramtes biete. Sonstige Einspruchsgründe trug der Einspruchsteller nicht vor. Der Kläger hätte angeblich auch bereits bei der Bürgermeisterwahl 2004 die Wähler getäuscht hinsichtlich seiner inoffiziellen Mitarbeit beim MfS, so aber auch bei der Wahl 2009.

Infolge des Einspruchs beschloss die Beklagte am 16.07.2009 zunächst die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung des Einspruchs gegen die Wahl des Klägers. Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses fanden am 22.07.2009 und 03.09.2009 statt.

Zwischenzeitlich hatte der Einspruchsteller mit Schreiben vom 16.07.2009 nunmehr auch unter Bezug auf die Tätigkeit des Klägers als Grenzoffizier weitere Bedenken hinsichtlich der vermeintlichen Nichtwählbarkeit des Klägers umfänglich vorgetragen und seine Einspruchsgründe "ergänzt".

**Beweis**: Schreiben des Einspruchstellers vom 16.07.2009 - **Anlage K 3**

In der Sitzung am 03.09.2009 traf der Wahlprüfungsausschuss die mehrheitliche Entscheidung, der Beklagten zu empfehlen, die Ungültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 07.06.2009 zu beschließen.

Die Beklagte hatte in ihrer Sitzung am 14.09.2009 hierzu beraten und beschlossen. Zu dieser Sitzung, so auch den nachfolgenden Sitzungen der Beklagten wurde der Kläger nicht geladen. Das Ergebnis fiel so aus, dass gleichviel Ja- und Nein-Stimmen auf den Beschlussvorschlag vorlagen (vgl. hierzu auch Ausführungen im Bescheid der Beklagten vom 22.03.2010 - Anlage K 1).

Trotz dieses Beschlusses, der gerade eine Ungültigkeit der Wahl nicht feststellte (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) meinte die Beklagte weiterhin hinsichtlich der Prüfung der Gültigkeit des Wahlergebnisses tätig werden zu müssen respektive zu können.

Demzufolge hatte die Beklagte erneut den Wahlprüfungsausschuss einberufen. Nach wiederholter Prüfung der Sachlage kam der Wahlprüfungsausschuss wiederum zu der Empfehlung, die Ungültigkeit der Wahl des Klägers festzustellen. Diesem Beschlussvorschlag kam dann die Beklagte mit neuerlicher Sitzung am 11.03.2010, wie aus Anlage K 1 ersichtlich, nach. Auch zu dieser Sitzung war der Kläger wiederum nicht geladen.

Die Beklagte begründet nunmehr Ihre Wahlprüfungsentscheidung mit dem seinerzeitigen Verhalten des Klägers hinsichtlich seiner Mitarbeit als inoffizieller MfS-Mitarbeiter aber auch wegen seiner Tätigkeit als Offizier der Grenztruppen der DDR.

Nähere Erläuterungen, insbesondere hinsichtlich seiner Mitarbeit beim MfS, erfolgen nicht. Vielmehr geht die Beklagte selbst davon aus, dass zwar eine Vorgangsdatei und eine Decknamenkartei für den Kläger angelegt wurde, über Art und Umfang der Tätigkeit aber keine Unterlagen auffindbar waren.

Hinsichtlich der Einschätzung des Klägers im Zusammenhang mit seiner MfS-Mitarbeit hatte sich die Beklagte über ihren Wahlprüfungsausschuss von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR zuarbeiten lassen. Die Zuarbeit erfolgte unter dem 30.07.2009.

**Beweis:** Auszug aus Zuarbeit Bundesbeauftragte Blatt 1 und 2 nebst Anlagen
**- Anlage K 4**

Diesbezüglich hatte der Kläger sich gegenüber der Beklagten bereits mit eidesstattlicher Versicherung vom Oktober 2009 wiederholt erklärt, dass er zwar seine Mitarbeit beim MfS als inoffizieller Mitarbeiter erklärte, es dann aber aus verschiedensten Gründen zu keiner inhaltlichen Zusammenarbeit kam. Insbesondere wurden keinerlei personenbezogene Berichte von ihm gefertigt. Die Tätigkeit war auch nach etwa einem Jahr infolge der politischen Umbrüche beendet.

**Beweis**: eidesstattliche Versicherung des Klägers vom Oktober 2009 - **Anlage K 5**

Seiner Tätigkeit als Offizier der Grenztruppen wirft ihm die Beklagte pauschal und ohne jegliche personenbezogene Substanz vor, allein deswegen in so schwerwiegender Weise gegen die Charta der Menschenrechte verstoßen zu haben, dass davon ausgegangen werden müsse, er würde nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen.

Eine Auseinandersetzung etwa dergestalt, dass die zwischen den ihm vorgehaltenen Handlungen ein Zeitraum von mehr als 20 Jahren liegt oder etwa dass er sich während seiner Zeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der Stadt Schönberg sehr wohl für die freiheitlich demokratische Grundordnung eingesetzt habe, was unter anderem seinen Ausdruck darin fand, dass fast Dreiviertel der Schönberger ihren Bürgermeister wieder wählten, findet nicht statt.

B)

Zu erwähnen ist noch, dass infolge des Einspruchs des Einspruchsführers Preller im Zuge der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister im Jahr 2009 sich die alte Gemeindevertretung der Stadt Schönberg veranlasst sah, hinsichtlich der MfS-Mitarbeit des Klägers auch im Zusammenhang mit seiner Bürgermeisterwahl aus dem Jahr 2004 tätig werden zu müssen. Dem Kläger wurde arglistige Täuschung vorgehalten, da er zu keiner Zeit die Stadtvertretung oder die Wähler über seine MfS-Mitarbeit informiert hätte.

Von dem ihm gemachten Vorhalt einer angeblich arglistigen Täuschung war der Kläger

im doppelten Sinne überrascht, regelrecht entsetzt. Bereits im Jahr 2006, somit in der Zeit der erstmaligen Wahlperiode des Klägers hat es einen Beschluss der Gemeindevertretung gegeben, sich zu Fragen der Mitarbeit beim MfS zu äußern und abschließend im Rahmen der Gemeindevertretung zu befinden, wie mit derartigen gewählten Mitgliedern/dem Bürgermeister weiterhin zu verfahren sei. In diesem Zuge hatte sich der Kläger bereits seinerzeit zu seiner MfS-Tätigkeit bekannt und dies im Rahmen einer Stadtvertretersitzung am 29.09.2005 im einzelnen den anwesenden Gemeindevertretern erläutert. Es hatten sich dann mehrere Gemeindevertretungen zur Diskussion geäußert. Nach der Diskussion kamen die Mitglieder der Stadtvertretung überein, die Angelegenheit seitens der Stadt nicht weiter zu behandeln. **Insbesondere wird die Arbeit des Bürgermeisters (des Klägers) ausdrücklich positiv eingeschätzt und ein Schaden im Ansehen der Stadt nicht gesehen.**

**Beweis:** Auszug aus der Niederschrift der 8. öffentliche/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 29.09.2005 **- Anlage K 6**

Nach Beschlussfassung der alten Gemeindevertretung erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, in deren Ergebnis sich die Parteien verglichen. Im Rahmen des Verfahrens zum Aktenzeichen 1 B 359/09 wurde die Beklagte durch das Gericht dahingehend aufgeklärt, dass ein Grund für eine arglistige Anfechtung zu keiner Zeit vorlag. Der Kläger hatte gerade keine arglistigen Handlungen begangen, die etwa dem Wähler oder die Gemeindevertretung täuschten. Demzufolge hob die Beklagte dann auch im Rahmen des Vergleichs die gegen den Kläger gerichteten Widerspruchsbescheide auf. Da zum Zeitpunkt des Verfahrens, welches am 09.12.2009 vor dem Verwaltungsgericht verglichen wurde, die Wahlprüfung des Klägers hinsichtlich seiner neuerlichen ehrenamtlichen Bürgermeistertätigkeit anhielt, hatten sich die Parteien zunächst darauf verständigt, dass der Kläger bis zur abschließenden Klärung der Neuwahl, spätestens bis 31.03.2010, seine Dienstgeschäfte als Bürgermeister ruhen lässt.

**Beweis**: Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung vom 09.12.2009 **- Anlage K 7**

## II. rechtliche Wertung

Die Gemeindevertretung der Stadt Schönberg ist hier richtige Beklagte, da es sich bei der Wahlprüfungsentscheidung nach § 45 Abs. 1 KWG MV um einen feststellenden, rechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt (vgl. VG Greifswald, Der Überblick 1996, S. 403 und 2009 S. 98; a.A. Verwaltungsgericht Schwerin, Der Überblick 2006, S. 85).

Die gerichtliche Anfechtung von Kommunalwahlen, so aber auch Bürgermeisterwahlen, ist auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, nämlich auf eine verbindliche Feststellung der Ungültigkeit der Wahl (OVG Münster, NVWZ-RR 1991, S. 420).

Demzufolge wird die Gemeindevertretung beim Beschluss als Behörde tätig, weswegen sie auch richtiger Klagegegner i.S.v. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VWGO ist (Verwaltungsgericht Greifswald, Der Überblick 2001, S. 246).

Die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht ist für den Kläger auch das richtige Rechtsmittel (§ 45 Abs. 2 KWG MV).

Der angegriffene Beschluss der Beklagten ist aus mehreren Gründen formeller und inhaltlicher Art unrichtig und daher aufzuheben.

Im einzelnen:

**A. erhebliche formelle Fehler im Wahlprüfungsverfahren**

(1)

Der vom Einspruchsführer am 16.06.2009 eingelegte Einspruch bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers hinsichtlich seiner inoffiziellen Mitarbeit beim MfS. Dieser Einspruch nach § 70 Abs. 1 KWG MV war daher Grundlage der Wahlprüfung durch die Beklagte respektive des durch sie in zulässiger Weise beauftragten Wahlprüfungsausschusses (§ 65 KWO MV). Hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gelten gem. § 56 KWG MV die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit spezielle Regelungen nach Abschnitt 7 nicht folgen.

Demzufolge sind hier ergänzend die Regelungen nach Abschnitt 5, §§ 43 ff. KWG MV anzuwenden.

Erfolgt eine Einspruchseinlegung gegen die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch mit Benennung der jeweiligen Gründe zu erheben (§ 43 Abs. 1 und 2 KWG MV). Im Interesse der zügigen Klärung des Wahlergebnisses sind somit innerhalb dieser Ausschlussfrist sämtliche der Wahlprüfung dienenden Einspruchsgründe abschließend vorzutragen (OVG Greifswald, Der Überblick 1997, S. 73).

Für die Wahlprüfungsorgane muss deutlich werden, welche Aspekte sie hinsichtlich der Prüfung der Wahl zu beachten haben. Das Nachschieben von neuen oder anderen Gründen ist damit ausgeschlossen (OVG Greifswald a.a.O.).

Das Nachschieben von Einspruchsgründen durch den Einspruchsteller mit dessen Schreiben vom 16.07.2009 stellt aber genau ein derartiges Handeln, somit ein unzulässiges Nachschieben von Einspruchsgründe dar. Diese beziehen sich ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers als Offizier der Grenztruppen und finden sich dann auch in der Begründung des hier angegriffenen Beschlusses der Beklagten.

Die Beachtung derartiger nachgeschobener Gründe war jedoch unzulässig und führt insoweit zum Ausschluss hinsichtlich der Zugrundelegung beim Beschluss über die Gültigkeit der Wahl. Hierüber hat sich die Beklagte hinweggesetzt.

(2)

Gemäß § 43 Abs. 3 KWG MV hat ein Wahlanspruch keine aufschiebende Wirkung. Dies korrespondiert dann auch mit den Regelungen nach § 71 Abs. 2 KWG MV, denen

gemäß der Betroffene, somit hier der Kläger, gleichwohl an Beratungen und Beschlussfassungen der Gemeinden teilnehmen durfte. Dies ist ihm jedoch rechtsgrundlos verwehrt worden, indem er zu keiner einzigen Gemeindevertretersitzung geladen wurde.

Bereits hier bleibt festzuhalten, dass bei ordnungsgemäßer Ladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung dem Kläger die Möglichkeit gegeben wäre, sich auch inhaltlich mit den Vorwürfen der Wahleinsprüche auseinander zu setzen und hier für ein anderes Stimmergebnis zu werben.

(3)

Die Vorlage für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung hat der Gemeindewahlleiter, nicht etwa der Bürgermeister oder eine dritte Person einzubringen.

Die Beschlussvorlage wurde jedoch vom leitenden Verwaltungsbeamten Herrn Lehmann und dem Sachbearbeiter Lütgens-Voß erarbeitet und insoweit eingebracht.

Dies stellt zwar keine wesentliche Verletzung der Rechte des Klägers dar, bleibt jedoch zu erwähnen hinsichtlich des Umstandes, mit welcher Ungenauigkeit auch seitens des Amtes Schönberger Land in der Sache agiert wird.

(4)

Wie die Beklagte in ihrem angefochtenen Bescheid richtig ausführt, hatte die Beklagte bereits in ihrer Sitzung am 14.09.2009 zur Frage der Gültigkeit der Wahl des Klägers beraten. Ein mehrheitlicher Beschluss hinsichtlich der Ungültigkeit der Wahl kam aber wegen Stimmenparität nicht zustande.

Bei dieser Sitzung handelte es sich bereits um die zweite, die sich mit dem klaggegenständlichen Problem der Wahlanfechtung beschäftigte (§ 65 Abs. 2 KWO MV).

Da nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1. KWG MV hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters die Gemeindevertretung die **Ungültigkeit** auf dem Beschlusswege feststellen muss, um endgültig die Amtseinführung des Bürgermeisters zu verhindern, hätte die Gemeinde zwingend einen Mehrheitsbeschluss (§ 31 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) hinsichtlich der **Ungültigkeit** zustande zu bringen gehabt. Kommt eine derartige Mehrheitsbeschlussfassung nicht zustande, ist gerade die Ungültigkeit der Wahl nicht festgestellt, somit bleibt die Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters festzuhalten.

(Dass es sich nicht etwa um eine Entscheidung nach § 32 Kommunalverfassung MV handelt, ergibt sich aus dem Gesetz. Hier ging es bei der Beschlussfassung der Gemeinde nicht etwa um eine Wahlentscheidung als vielmehr um eine Entscheidung hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus bekannten Gründen.)

Bereits an dieser Stelle ist zwischen resümierend festzustellen, dass ein weiteres Tätigwerden der Beklagten hinsichtlich der Wahl des Klägers nach dieser

Beschlussfassung rechtsgrundlos erfolgte. Durch das Nicht-zu-Stande-Kommen eines Mehrheitsbeschlusses zur Ungültigkeit der Wahl blieb der Kläger im Amt als Bürgermeister bestätigt.

Die nachfolgenden Versuche der Beklagten, doch noch Gründe zu finden, um eine Ungültigkeit herbeizuführen, sind daher als rechtswidrig zu erkennen.
Auf diesen Vorhalt begründet sich auch der hilfsweise gestellte Antrag des Klägers.

**B. materiell-rechtliche Fehler bei der Wahlprüfungsentscheidung**

Der Kläger unterstrich und unterstreicht jederzeit nachdrücklich, dass es ihm bei der Auseinandersetzung im hiesigen Rechtsstreit nicht etwa darum geht, seine Vergangenheit zu vertuschen oder schön zu reden, sondern er steht auch zu dieser, wenn auch heute mit einem deutlich geänderten Blickwinkel zu den zurückliegenden Ereignissen. Hierzu hatte der Kläger stets Rede und Antwort gestanden, wenn man ihn gefragt hatte. Dies ist ausführlich dargestellt.

Dem Kläger geht es auch ausdrücklich darum zu unterstreichen, dass er den hiesigen Rechtsstreit nicht etwa vorwiegend auf die oben dargestellten formellen Fehler in der Behandlung der Wahlprüfung durch die Beklagte stützt, als vielmehr auf den Umstand, dass aus seiner Sicht an der Geeignetheit seiner Person hinsichtlich seines Bürgermeisteramtes keine so ernsthaften Zweifel vorhanden sein können, die seine Tätigkeit nicht zulassen.

Die von der Beklagten begangenen dargestellten formellen und auch teilweise rechtswidrigen Handlungen sollen nicht das Hauptargument für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Klägers zum ehrenamtlichen Bürgermeister sein, als vielmehr der Umstand, dass dem Kläger kein ernsthaftes Vergehen zur Last gelegt werden kann, welches ihn an der Amtsausübung hindert. Diese Unterstreichung ist dem Kläger wichtig!

Inhaltlich setzt sich die Beklagte hinsichtlich des Vorwurfs der vermeintlichen Ungeeignetheit des Klägers zum Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit zwei Aspekten auseinander.

Hierbei handelt es sich um seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS und seine Tätigkeit als Offizier der Grenztruppen. Beide Argumente tragen erkennbar die Entscheidung der Beklagten.

Sie sind offensichtlich ungeeignet, die Nichtwählbarkeit des Klägers anzunehmen. Die Beklagte hatte den Kläger aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen sich eine Zusammenarbeit mit dem MfS ergibt (Anlage K 1, S. 2 unten/3 oben).

Derartige Unterlagen besitzt der Kläger aber nicht. Er hatte vielmehr dargestellt, dass die Tätigkeit beim MfS von untergeordneter Bedeutung war. Er hatte weder Personen bespitzelt, noch relevante Informationen über Dritte an die Stasi weitergeleitet.

Weshalb die Beklagte gleichwohl weiterhin Zweifel an der Eignung des Klägers sieht, stellt sie noch nicht einmal ansatzweise dar. Dass der Kläger an einer Aufklärung nicht mitgewirkt hätte, ist gleichfalls erheblich zu bestreiten.

Wie dargestellt, hatte der Kläger bereits im Jahr 2005 seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS öffentlich gemacht, indem er sich im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung im Mai 2005 hierzu eingehend äußerte.

Unstrittig kann auch bleiben, dass der Kläger im Rahmen der Wahlprüfung für die Wahl 2009 durch Abgabe geeigneter Unterlagen darauf verwies, dass er in der Zeit 1988 bis 1989 inoffizieller Mitarbeiter des MfS war. Hierzu hat er entsprechende erläuternde Ausführungen gemacht. Auch ergibt sich dieses Eingehen des Klägers auf diese Tätigkeit aus seiner beigefügten eidesstattlichen Versicherung vom Oktober 2009.

Die Beklagte selbst räumt ein, dass die Tätigkeit etwa ein Jahr anhielt und dass es irgendwelche belastenden Unterlagen nicht gibt. Die Beklagte hatte diesbezüglich im Zusammenwirken mit der Landesbeauftragten für das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR festgestellt, dass es keinerlei den Kläger belastendes Material gibt. Der Kläger wurde aufgefordert, Unterlagen beizubringen, aus denen sich für ihn Belastendes ergibt. Wo es nichts Belastendes gibt, kann auch nichts Belastendes aus nicht vorhandenen Unterlagen beigebracht werden. Der umgekehrte Denkschluss der Beklagten ist unzutreffend.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der "Argumentation" der Beklagten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers als Offizier der Grenztruppen der DDR. Dies ist vom Kläger zu keiner Zeit in Abrede gestellt worden. Dem Kläger ist jedoch in keinster Weise ein ihn belastender Vorwurf dergestalt zu machen, dass er etwa aktiv an der Verletzung oder Tötung von Menschen mitgehandelt hätte.

Der Vorhalt, er hätte als ehemaliger Offizier für die Aufrechterhaltung des Grenzregimes, sei es durch Befehle in mündlicher oder schriftlicher Art, Verantwortung übernommen, ist zwar zutreffend, gleichwohl nicht geeignet, die Unwählbarkeit des Klägers anzunehmen.

So bezieht sich die Beklagte auf einen Gefechtsbericht zur Festnahme eines Grenzverletzers. Dies ist zutreffend. Dieser Grenzverletzer wurde unversehrt festgenommen.

Befehle des Klägers, zu einer effektiven Grenzsicherung werden nicht bestritten, wurden nie bestritten, sind gleichwohl nicht geeignet, dem Kläger den Vorhalt zu machen, er hätte in nicht hinzunehmender Weise gegen die Charta der Menschenrechte verstoßen, was ihn als Bürgermeister nicht wählbar sein lasse.

Die Ausführungen der Beklagte gegenüber dem Kläger sind zum Teil auch sehr unsubstantiiert und insoweit auch gar nicht einlassungsfähig. Konkretes personenbezogenes Fehlverhalten des Klägers, die etwa auf eine rücksichtslose und Menschen verachtende Gesinnung schließen lassen, sind dem Kläger nicht vorzuhalten, werden von der Beklagten auch nicht dargelegt.

So schlussfolgert die Beklagte letztendlich, dass wegen der vermeintlich exponierten Stellung des Klägers als Offizier er sich in vermeintlich besonderer Weise mit den Zielen der SED identifiziert hätte, was auch durch seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem MfS verdeutlicht werde.

Die derartig allgemein gehaltene Erklärung der Beklagten trägt jedoch nicht, sofern es auf die Wählbarkeit des Klägers ankommt.

Die Beklagte verkennt, dass es bei dieser Wählbarkeit nicht darauf ankommt, jeden, der sich in irgendeiner Art und Weise im System der DDR/SED betätigt hatte, ein für allemale eine weitere gesellschaftliche Beteiligung in der Bundesrepublik Deutschland zu verwehren.

Die von der Beklagten vorgenommene ergebnisoffene Bewährungsprognose zur Verfassungstreue des Klägers genügt nicht den Voraussetzungen, wie sie das Kommunalwahlgesetz, die Kommunalwahlordnung aber auch die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern formulieren.

Hinsichtlich der Beurteilung des Klägers als für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters wählbar, hätte die Beklagte eine umfassende, alle beachtlichen Aspekte des jeweiligen Falles einbeziehende Prüfung vorzunehmen gehabt. Diese Prüfung darf nicht in dem Sinne vorgeprägt sein, dass die frühere Zusammenarbeit mit dem MfS eine Untragbarkeit des Wahlbewerbers indiziert. Die Einzelfallprüfung muss ergebnis- und zukunftsoffen sein (vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht 22.01.2008, 4 B 332/07 m.V. auf BVerfGe, Beschluss vom 21.2.1995, BVerfGe 92, 140, 156).

In keinster Weise findet sich in der Entscheidung der Beklagten etwa eine Auseinandersetzung mit der jahrelangen Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Bürgermeister, somit im Zeitraum 2004 bis 2009. Hier hat der Kläger mehr oder weniger völlig beanstandungsfrei und sehr zum Wohle der Bürger der Stadt Schönberg sein Amt verrichtet. Dies findet auch seinen Niederschlag in der äußerst hohen Stimmenzahl des Klägers, die er bei seiner Wiederwahl erreichen konnte. Der Stimmenanteil von mehr als 72% spricht für sich, wird von der Beklagten jedoch völlig außer acht gelassen.

Die Beklagte hätte sich in ihrer Abwägungs- und Prognoseentscheidung sowohl auf diesen wichtigen Aspekt, somit die Bewährung des Klägers über mehrere Jahre als ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Schönberg, beziehen müssen.

Darüber hinaus hätte die Beklagte auch unter Beachtung des Zeitfaktors ihre Entscheidung zu treffen gehabt.

Die Beklagte hat aber gerade dem Zeitfaktor keinerlei erkennbare Bedeutung beigemessen.

Zusammen mit dem Thüringer Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 14.10.2003, LKV 2004, 569, 572) urteilte das Sächsische Oberverwaltungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall eines Bürgermeisters hinsichtlich seiner Wahl im Jahr 2005 (Dieser Wahlbewerber war über mehrere Jahre für das MfS tätig gewesen. Es fanden sich fünf Berichte des MfS-Mitarbeiters, drei handschriftliche Berichte des Wahlbewerbers und 23 so genannte Treffberichte sowie 24 handschriftlich gefertigte Berichte und 14 Berichte seines Führungsoffiziers), dass Aspekte einer zwischenzeitlichen Bewährung eines Wahlbewerbers umso mehr zu gewichten sind, je länger die Belastung durch die Verstrickung in die besonderen Machtstrukturen der DDR zurück liegt (vgl. wie vor-Rn.

40/41).

So führte das Sächsische Oberverwaltungsgericht aus, dass auch im allgemeinen Beamtenrecht anerkannt ist, dass früheres Fehlverhalten, das eine besondere Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet, weder eine Einstellung in den öffentlichen Dienst, noch die Fortführung eines bestehenden Dienstverhältnisses grundsätzlich ausschließt. Für strafrechtliche Vorverurteilungen sind die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beachten (vgl. hierzu Bezug auf Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14.10.2003 am angegebenen Ort).

Das OVG Dresden formulierte, dass derartige Regelungen für die verfassungsrechtlich gebotene Einzelfallprüfung zwar nicht unmittelbar anwendbar sind, gleichwohl aber Ausdruck des in Rechtsordnung allgemein anerkannten Rechtsgedankens, dass früheres Fehlverhalten bei einer sich anschließenden Bewährung mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung verliert (vgl. Sächsisches OVG am angegebenen Ort).

Wenn im dortigen entschiedenen Fall das OVG zu der Auffassung gelangt, dass bereits nach 15 Jahren dem Zeitfaktor ein erhebliches Gewicht beigemessen wird und dazu eine durchaus erhebliche Verstrickung mit dem MfS vorlag, stellt sich die Frage im hiesigen Fall erst recht, wenn einerseits zwischen den dem Kläger vorgehaltenen Verstrickungen mehr als 20 Jahre zurückliegen und er darüber hinaus, wie dargestellt, über einen Zeitraum von fünf Jahren (2004 bis 2009) erfolgreich und von den Wählern überaus deutlich honoriert, für die Gemeinde Schönberg tätig war.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die Verstrickung des Klägers in das MfS von derartig untergeordneter Bedeutung sind, dass es sich an und für sich erübrigt, hierauf einzugehen.

Die dem Kläger vorgehaltene Tätigkeit als Offizier bei den Grenztruppen der DDR, gleichsam über 20 Jahre zurückliegend, sind ebenso wenig geeignet, den Kläger über einen derart langen Zeitraum vorhalten zu wollen, er sei als ehrenamtlicher Bürgermeister nicht tragbar.

**III. weiterer Sachvortrag/Rechtsausführungen**

Durch die Klageerhebung entsteht hinsichtlich des angegriffenen Beschlusses der Beklagten eine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Gründe oder gesetzliche Regelungen, die eine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 VwGO entfallen lassen würden, sind nicht ersichtlich. Demnach bleibt festzustellen, dass infolge des Nichtvorliegens einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich der Ungültigkeit der Wahl des Klägers dieser sein Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister ausfüllen kann. Hieran hindert ihn einzig der seinerzeitig getroffene Vergleich vor dem angerufenen Verwaltungsgericht (siehe oben).

Der Beklagte jedenfalls ist es durch die jetzige Klageerhebung nicht möglich, die von ihr beschlossene Neuwahl durchzuführen.

Sollte die Beklagte gleichwohl entsprechende Vorbereitungen treffen, wäre der Kläger

gehalten, Anträge zum vorläufigen Rechtsschutz ergänzend zu stellen.

Das Gericht wird gebeten, in Anbetracht der Sachlage über den Antrag des Klägers zügig zu entscheiden, wobei auszuführen ist, dass der Unterzeichnende sich bis einschließlich 22. April im Jahresurlaub befindet. Es ist davon auszugehen, dass zunächst der Beklagten mithin Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird und es daher auch eher unwahrscheinlich ist, dass vor dem 22. April eine mündliche Verhandlung durch das Verwaltungsgericht terminiert wird.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für notwendig erachten, bitte ich um entsprechenden Hinweis. Gleiches gilt für rechtliche Ausführungen.

Schneidewind
Rechtsanwalt

**Anlagen**